

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 25. Oktober 1957

17. Stück

**27.** Verordnung: Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe.

## 27.

### Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Oktober 1957, betreffend die Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe.

Auf Grund des § 54 a der Gewerbeordnung wird verordnet:

#### § 1.

(1) Die Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe wird für

- a) Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte an Wochentagen mit 19 Uhr,
- b) Eissalons mit 22 Uhr 30,
- c) Kaffeehäuser, Kaffeerestaurants, Kaffeeschänken, Espressostuben und Bars mit 2 Uhr,
- d) alle übrigen Betriebsformen mit 24 Uhr

festgesetzt.

(2) Mit Ausnahme der Branntweinschänken, Branntweinkleinverschleißgeschäfte und Eissalons erstreckt sich die Sperrstunde um weitere zwei Stunden, wenn über die im Abs. 1 festgesetzte Sperrstunde wenigstens ein hinsichtlich dieser Tätigkeit krankenversicherter Musiker beschäftigt wird und ein solcher Musikbetrieb ständig an mindestens vier Tagen der Woche über diese Sperrstunde stattfindet. Bei rechtswidriger Inanspruchnahme dieser Begünstigung oder wenn es sonstige öffentliche Interessen gebieten, kann die Bundespolizeibehörde Gast- und Schankgewerbetreibenden die Ausübung des ihnen auf Grund dieses Absatzes zustehenden Rechtes auf bestimmte Zeit oder für immer untersagen.

#### § 2.

Die Aufsperrstunde im Gast- und Schankgewerbe wird für

- a) Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte an Wochentagen mit 5 Uhr 30,
- b) Eissalons mit 7 Uhr,
- c) alle übrigen Betriebsformen mit 6 Uhr

festgesetzt.

## § 3.

(1) Die Bundespolizeibehörde hat gemäß § 54 a Abs. 3 Gewerbeordnung bei besonderem örtlichen Bedarf unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gast- und Schankgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen.

(2) Im Verfahren zur Feststellung der öffentlichen Interessen hinsichtlich der Erteilung einer Bewilligung zur Vorverlegung der Aufsperrstunde ist die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu hören. Der besondere örtliche Bedarf nach einer früheren Aufsperrstunde wird insbesondere bei den im § 1 Abs. 1 lit. c und d angeführten, in der Nähe von Märkten, Bahnhöfen und größeren Autobusabfahrstellen befindlichen Betrieben gegeben sein.

## § 4.

(1) Die Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten.

(2) Am letzten und vorletzten Sonntag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Goldener und Silberner Sonntag) sowie am 31. Dezember (Silvester), wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ist beim Betrieb der Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte der Ausschank verboten, jedoch der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und der Kleinverschleiß der genannten Flüssigkeiten in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr und von 16 Uhr bis 19 Uhr zulässig.

(3) Das Verbot des Ausschankes ist durch einen Anschlag in den zur Kundenbedienung bestimmten Räumen ersichtlich zu machen. Aus diesen Räumen müssen während der Verkaufsstunden alle Ausschank- und Meßgefäße unter einem Achttelliter entfernt sein.

## § 5.

(1) Am 24. Dezember (Weihnachtsabend) sind die im § 1 Abs. 1 lit. a, b und c genannten

Gast- und Schankgewerbebetriebe um 19 Uhr, alle übrigen Betriebe um 20 Uhr zu schließen.

(2) In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Jänner (Silvesternacht) entfällt für alle Gast- und Schankgewerbebetriebe mit Ausnahme der Brantweinschänken und Brantweinkleinverschleißgeschäfte die Sperrstunde.

§ 6.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Gast- und Schankgewerbebetriebe innerhalb der Eisenbahn-Bahnhöfe,
- b) Beherbergungsbetriebe hinsichtlich der Beherbergungsgäste.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeibehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 8.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten zufolge der Bestimmungen des Art. IV Z. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1957, BGBl. Nr. 178 (Gewerbeordnungsnovelle 1957),

- a) der noch aufrechte § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 22. Dezember 1938, VBl. Nr. 35, über die Sperrstunde am 24. Dezember,
- b) die Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. August 1949, LGBL. für Wien Nr. 46, betreffend die Sperrstunde für Brantweinschänken und Brantweinkleinverschleißgeschäfte, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1950, LGBL. für Wien Nr. 3/51,
- c) die Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 1950, LGBL. für Wien Nr. 25, betreffend die Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe, in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBL. für Wien Nr. 12,

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas